

DIOZESE ROTTENBURG-STUTTGART

Bischöfliches Ordinariat

Bischöfliches Ordinariat, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar

s. Verteiler

Ihr Gesprächspartner:
Herr Hankh
Durchwahl: 07472 169-517
Telefax: 07472 169-603
E-Mail: dhankh@bo.drs.de

Unsere Zeichen:
PA-3-212 DH-be
bei Rückfragen bitte angeben

13. Oktober 2004

Regelung des Bischöflichen Ordinariats gemäß § 48 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) über die Bildung einer Einrichtung i.S.v. § 1a MAVO für das Personalservicezentrum (PSZ) im Haus der Caritas

I. Vorbemerkungen

Der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., der Caritasverband Stuttgart e.V. sowie die Paul-Wilhelm-von-Keppler-Stiftung betreiben gemeinsam das Personalservicezentrum (PSZ), welches für die Personalabrechnung und -verwaltung der Mitarbeiter der drei Rechtsträger zuständig ist. Das PSZ beschäftigt in der Regel 20 Mitarbeiter, die jeweils zu einem Drittel bei einem der drei Dienstgeber angestellt sind.

Mehrere gutachterliche Stellungnahmen kommen insbesondere aus steuerlichen Gründen zum Ergebnis, mit den Mitarbeitern sogenannte Mehrfacharbeitsverträge abzuschließen. Dies bewirkt unter anderem, dass anstelle des bisherigen Dienstgebers der Diözesancaritasverband, der Caritasverband Stuttgart e.V. sowie die Paul-Wilhelm-von-Keppler-Stiftung als gemeinsamer Arbeitgeber eines einheitlichen Arbeitsverhältnisses auftreten.

Hinsichtlich der mitarbeitervertretungsrechtlichen Situation empfiehlt das Gutachten von Prof. Dr. Thüssing vom 06.09.2004, das PSZ als eigenständige Einrichtung zu definieren. Dies kann im Rahmen einer Regelung des Bischöflichen Ordinariats gemäß § 48 MAVO geschehen. Der Diözesancaritasverband beantragt zugleich im Namen der beiden weiteren Rechtsträger mit Schreiben vom 30.09.2004 gemäß diesem Vorschlag eine Regelung des Bischöflichen Ordinariats zu treffen. Das Bischöfliche Ordinariat kann besondere Regelungen treffen, wenn dies aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen zweckmäßig ist (§ 48 MAVO). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird in der gutachterlichen Stellungnahme bejaht; die Regelung schein deshalb als sinnvoll und geboten. Dieser Aussage schließt sich das

Bischöfliche Ordinariat an und empfiehlt den Dienstgebern die in ihren Einrichtungen bestehenden Mitarbeitervertretungen sowie die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen für den Caritasbereich gemäß § 27 Absatz 1 MAVO zu informieren und danach die Wahl einer Mitarbeitervertretung (§ 10 MAVO) in der neu gebildeten Einrichtung durchzuführen.

II. Regelung des Bischöflichen Ordinariats gemäß § 48 MAVO

Das vom Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., dem Caritasverband Stuttgart e.V. und der Paul-Wilhelm-von-Keppler-Stiftung gemeinsam betriebene Personalservicezentrum gilt als Einrichtung im Sinne von § 1a MAVO.

gez.

Werner Redies
Generalvikar

Verteiler:

- Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.
- Caritasverband für Stuttgart e.V
- Paul-Wilhelm-von-Keppler-Stiftung

DIOZESE ROTTENBURG-STUTTGART

Bischöfliches Ordinariat

Bischöfliches Ordinariat, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar

s. Verteiler

Ihr Gesprächspartner:
Herr Hankh
Durchwahl: 07472 169-517
Telefax: 07472 169-603
E-Mail: dhankh@bo.drs.de

Unsere Zeichen:
PA-3-231 DH-be
bei Rückfragen bitte angeben

02. November 2004

Ergänzung der Regelung des Bischöflichen Ordinariats vom 13.10.2004 gemäß § 48 MAVO über die Bildung einer Einrichtung i.S.v. § 1a MAVO für das Personalservicezentrum (PSZ) im Haus der Caritas

Die Regelung des Bischöflichen Ordinariats vom 13.10.2004 wird unter Abschnitt II wie folgt ergänzt:

Die dem Dienstgeber gegenüber der Mitarbeitervertretung nach der Mitarbeitervertretungsordnung obliegenden Pflichten obliegen den betroffenen Dienstgebern gemeinschaftlich. Dies gilt auch für die Einberufung der Mitarbeiterversammlung zur Vorbereitung der Wahl einer Mitarbeitervertretung (§ 10 MAVO) sowie die Führung des gemeinsamen Gesprächs nach § 39 Abs. 1 Satz 1 MAVO. Die betroffenen Dienstgeber können sich gegenseitig ermächtigen, die Aufgaben füreinander wahrzunehmen.

Die §§ 7 Absätze 1 und 2, 8 Abs. 1 MAVO und 13c Ziffer 4 Rahmen-MAVO (bzw. nach der Novellierung der Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese die entsprechende Vorschrift) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass der Wechsel einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zu dem Personalservicezentrum nicht den Verlust des Wahlrechts oder der Wählbarkeit zur Folge hat.

Bis zur Neuwahl einer Mitarbeitervertretung für das Personalservicezentrum und bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses – längstens jedoch bis zum 30. Juni 2005 – werden die Aufgaben der Mitarbeitervertretung von der Mitarbeitervertretung der Geschäftsstelle des Diözesancaritasverbandes wahrgenommen. Diese hat unverzüglich nach der Einrichtungs begründung einen Wahlausschuss zu bestellen.

Diese Regelung tritt in Kraft, wenn alle beteiligten Rechtsträger eine Vereinbarung über die Bildung einer Einrichtung für das Personalservicezentrum abgeschlossen haben und das Anhörungsverfahren mit der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen erledigt ist.

Werner Redies
Generalvikar

Verteiler:

- Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., Frau Inge Mayer, Strombergstraße 11, 70188 Stuttgart
- Caritasverband für Stuttgart e.V., Strombergstraße 11, 70188 Stuttgart
- Paul-Wilhelm-von-Keppler-Stiftung, Strombergstraße 11, 70188 Stuttgart